
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/1058

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss	05.04.2017	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Verkehrsberuhigung auf der Rheinbacher Straße (Kreisstraße 61) in Swisttal-Miel

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss nimmt die Ausbauplanung zur Verkehrsberuhigungsmaßnahme auf der Rheinbacher Straße (Kreisstraße K61) in Swisttal-Miel zustimmend zur Kenntnis und fasst folgende Beschlüsse:

1. Mit dem Rhein-Sieg-Kreis ist eine Vereinbarung über die Erstattung der Baukosten für die Vorfinanzierung der Verkehrsberuhigungsmaßnahme zu treffen.
2. Anhand der vom Rhein-Sieg-Kreis vorgelegten Kostenberechnung ist eine Ausschreibung zu erstellen. Das Submissionsergebnis ist dem Ausschuss zur Beratung und Vergabe der erforderlichen Arbeiten erneut vorzulegen.

Da es sich bei der Maßnahme Verkehrsberuhigung um keine investive Maßnahme handelt, soll sie aus Mitteln der laufenden Haushaltsführung („Straßenunterhaltung“) vorfinanziert werden.

Sachverhalt:

Auf den beigegeführten Antrag der FDP-Fraktion vom 15.03.2017 wird verwiesen.

In 2016 wurde aufgrund aktueller und auch älterer Beschlusslagen mit dem Rhein-Sieg-Kreis (RSK) als Straßenbaulastträger der Kreisstraße K61 zum Thema „Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Bereich der OD Rheinbacher Straße von Rheinbach kommend“ Kontakt aufgenommen und abgefragt, wann und wie der Rhein-Sieg-Kreis die entsprechenden Maßnahmen vorstellen könnte.

Die Gemeinde wurde vom RSK wie folgt informiert:

- Konkrete Planungen des RSK liegen nicht vor. Es ist jedoch seitens des RSK angedacht, hier eine Verkehrsberuhigung zu planen und dafür Mittel im Straßenausbauprogramm vorzusehen.
- In einem weiteren Gespräch mit dem RSK und der Frage, ob auch eine Vorfinanzierung der Maßnahme durch die Gemeinde möglich wäre, wurde dieses von seiten RSK bejaht. Dabei wurden folgende weitere Aussagen unter der Maßgabe, dass die Gemeinde die Kosten vorfinanziert, formuliert
- Es wurde in Aussicht gestellt, die Planung für die Verkehrsberuhigung im Zeitraum 4. Quartal 2016 bis 1. Quartal 2017 zu erstellen.
- Die für eine Planung unabdingbare Grundlagenvermessung wurde im Dezember 2015 beauftragt.
- Die resultierende Kostenberechnung sollte im Anschluss durchgeführt werden.

In der Zwischenzeit stellte Frau Müller vom RSK im Hause der Gemeindeverwaltung die Vorplanung vor:

- Es sind am Ortseingang Miel, von Niederdrees kommend, zwei versetzte „Bordsteinnasen“ analog zur Verkehrsberuhigung der L 11 in Odendorf vorgesehen.
- Die Fahrbahn wird dabei jeweils auf 3,5 m eingeengt. Die Nasen sollen fest eingebaut und nicht verklebt werden.
- Auf der Südseite ist eine Entwässerungsrinne vorhanden, die beibehalten werden muss.
- Die von Niederdress auf dem Gehweg (Radfahrer frei) kommenden Radfahrer müssen zwischen den beiden Nasen auf die Fahrbahn wechseln, dies ist auch im vorhandenen Zustand so. Dem Straßenverkehrsamt und dem Kreisstraßenbau sind diesbezüglich keine Gefahrensituationen bekannt und es werden nach Umsetzung der Maßnahme auch keine erwartet.
- Im Bereich der Fahrbahneinengung ist keine Straßenbeleuchtung vorhanden. Diese ist nach Meinung von Kreisstraßenbau und Straßenverkehrsamt nicht erforderlich, da die Fahrbahneinengungen mit Verkehrszeichen kenntlich gemacht werden.
- Das Aufstellen einer zusätzlichen Beleuchtung könnte auf Wunsch und bei Kostenübernahme durch die Gemeinde erfolgen.

Frau Müller informierte außerdem darüber, dass die geplante Verkehrsberuhigung außerhalb des Sanierungsbereiches K61 liegt und somit zeitlich unabhängig von der (außerhalb der Ortslage) durchzuführenden Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden kann.

Am 17.03.2017 legte der RSK die Ausbauplanung in Form von Lage- und Detailplänen vor. Diese sind der Sitzungsvorlage beigelegt.

Die Kostenschätzung wird der RSK in Kürze nachreichen.

Der RSK kündigt an, die Ausschreibung der Verkehrsberuhigung voraussichtlich erst in 2018 durchführen zu können.

Seitens der Verwaltung daher wird vorgeschlagen,

1. Eine Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis über die Erstattung der Baukosten für die Verkehrsberuhigung zu treffen.
2. Anhand der Kostenberechnung eine Ausschreibung zu erstellen und die Leistung zu beauftragen.

Da es sich bei der Maßnahme Verkehrsberuhigung um keine investive Maßnahme handelt, soll sie aus Mitteln der laufenden Haushaltsführung („Straßenunterhaltung“) vorfinanziert werden.